



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

CHANCE FÜR EINE GERECHTERE WELT

**BIBLISCH-THEOLOGISCHE IMPULSE ZU DEN
WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN
MENSCHENRECHTEN IM KONTEXT DER
GLOBALISIERUNG**

beschlossen von der Landessynode der Evangelischen
Kirche im Rheinland am 12. Januar 2011

DOKUMENTATION


Vorwort

Die Menschenrechte können als säkulare Entsprechung des christlichen Menschenbildes angesehen werden. Sie sind ein angemessener Ausdruck und Maßstab für eine Ordnung, die aus christlicher Sicht als gerecht bezeichnet werden kann. So hat die Landessynode es zuletzt 2008 in der theologischen Debatte zur wirtschaftlichen Globalisierung formuliert, die in den Beschluss „Wirtschaften für das Leben“ mündete.

Weil sie weltweit bekannt sind, haben die Menschenrechte eine zentrale Rolle für den Einsatz für größere Gerechtigkeit, und sie bieten gute Anknüpfungspunkte für die theologische Vorstellung von der Gerechtigkeit in der Welt. Deshalb sind Christinnen und Christen in der Menschenrechtsarbeit aktiv, und die Kirchen setzen sich für die Menschenrechte ein.

Der christliche Einsatz für eine menschengerechte Gestaltung der Globalisierung muss sich nicht zuletzt im Kontext des interreligiösen Dialogs bewähren. Deshalb ist das christliche Verständnis einzelner Menschenrechte theologisch zu begründen. Mit dem Thema Globalisierung kommen besonders die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte in den Blick, denen in diesem Papier nachgegangen wird. Ausgehend von der Tradition der Tora werden die theologischen Anknüpfungspunkte entfaltet, die Impulse für die eigene theologische Beschäftigung mit den Menschenrechten geben. Außerdem werden Aufgaben benannt, die sich im Kontext der Globalisierung aus der Tradition der Tora für die christliche Menschenrechtsarbeit ergeben.

Die Landessynode hat das Papier am 12. Januar 2011 beschlossen, nun soll es Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche zur theologischen Reflexion und zur selbstkritischen Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte im Bereich der Kirche anregen.



Nikolaus Schneider
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

Einleitung	5
1. Herausforderungen des Globalisierungsprozesses für die Kirchen im Blick auf Menschenrechte	7
1.1 Die Menschenrechte – Grundbestimmungen	7
1.2 Verletzung und Einforderung von Menschenrechten im Globalisierungsprozess	8
2. Kirchliche Traditionen und Menschenrechte	10
2.1 Bibel und Menschenrechte	10
2.1.1 Befreiung, Weisung, Würde	10
2.1.2 Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde	10
2.1.3 Tora und Menschenrechte	11
2.1.4 Menschenrechte und Gottes Gerechtigkeit	13
2.1.5 Die Tora im Neuen Testament	14
2.1.6 Barmherzigkeit und Gerechtigkeit	15
2.2 Kirche und Menschenrechte	16
2.2.1 Die kirchliche Haltung im Wandel	16
2.2.2 Analogie und Differenz	17
2.2.3 Kirche-Sein und Menschenrechte	17
3. Menschenrechte und Globalisierung – Aufgaben	19
3.1 Herausforderungen der Tora für die Menschenrechte im Kontext der Globalisierung	19
3.1.1 Die Rechtstradition der Tora als Schlüssel zum Umgang mit den Menschenrechten	19
3.1.2 Beiträge zur Menschenrechtsdiskussion von der Tora her	20
3.2 Kirchliches Eintreten für Menschenrechte	23
3.2.1 Stichworte für die thematische Weiterarbeit	25
3.3 Menschenrechte in der Kirche	26
4. Schluss	27
5. Anhang: Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2011	28

Einleitung

Das Engagement für eine nach Gottes Weisung gute Welt ist der Kirche aufgegeben. Christen und Christinnen dürfen und brauchen sich nicht abzufinden mit ungerechten und unmenschlichen Zuständen. Sie vertrauen dabei auf Gottes Verheißung seiner Gerechtigkeit und setzen sich darum für mehr irdische Gerechtigkeit ein.

Die Menschenrechte spielen für dieses Engagement eine wesentliche Rolle. Sie sind zu „einem Hauptbezugspunkt der Zivilgesellschaft“¹ geworden, die sich für größere Gerechtigkeit einsetzt. Die Kirchen können sich, da sie in den Menschenrechten „die säkulare Entsprechung des christlichen Verständnisses vom Menschen“² zu sehen vermögen, unter diesem Dach mit anderen Kräften verbünden und zusammentun.

Die theologische Vorstellung von der Gerechtigkeit in der Welt ist mit den Menschenrechten nicht vollständig ausgeschöpft. Das fordert die Kirchen zur Weiterarbeit an der Formulierung der Menschenrechte und ihrer Umsetzung im eigenen Bereich, im eigenen Land und weltweit auf. Dabei kann diese Weiterarbeit nicht delegiert werden, etwa an die ökumenische Diakonie (entwicklungsbezogene Arbeit des Diakonischen Werkes der EKD), die Vereinte Evangelische Mission (VEM), oder den Evangelischen Entwicklungsdienst (EED), sondern braucht die breite geistliche und praktische Auseinandersetzung der ganzen Kirche.

Dieses Impulspapier bietet einen Beitrag zur Weiterarbeit der EKIR für den Bereich *Menschenrechte und wirtschaftliche Globalisierung*.

Sie führt damit die theologische Debatte der Landessynode 2008, die in den Beschluss „Wirtschaften für das Leben“ mündete, unter Einbeziehung von vorbereitenden Beschlüssen von Kreissynoden weiter, indem sie die dort grundlegende Verknüpfung der theologischen Linien fortführt: Die Bemühung, die Globalisierung durch das Engagement für Menschenrechte zu gestalten, und die Kritik der Globalisierung aus der parteilichen Perspektive der Armen, die die biblischen Traditionen aufnimmt, bereichern sich gegenseitig.

Neben den theologischen Anregungen für die Ausgestaltung der Menschenrechte im Kontext der Globalisierung fordert die Arbeitshilfe die selbstkritische Umsetzung vor allem der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der EKIR ein.

1 Reichel, Jürgen: Menschenrechte als Richtschnur politischen Handelns. Manuskript des Vortrags in der Evangelischen Akademie im Rheinland vom 24.4.2009, S. 1

2 Landessynode 2008: „Wirtschaften für das Leben“. Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihren Herausforderungen für die Kirchen. Textheft. Mai 2008. S. 24

Aufgrund der Verortung der vorliegenden Reflexionen im Prozess „Wirtschaften für das Leben“ bezieht sich der Text vor allem auf die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte. Zu vielen anderen wichtigen Menschenrechtsthemen, darunter auch dem der Religionsfreiheit, äußert er sich nicht.

Der Text wendet sich an Gemeinden, ihre Presbyterien sowie an die Kreis- und Landessynodalen. Er möchte erstens das Bewusstsein für Übereinstimmungen zwischen den biblischen Traditionen und den Menschenrechten stärken, zweitens sozialpolitische Folgerungen aufzeigen und drittens dem lokalen und regionalen Engagement für Gerechtigkeit Impulse geben.

1. Herausforderungen des Globalisierungsprozesses für die Kirchen im Blick auf Menschenrechte

Mit der wirtschaftlichen Globalisierung sind in den letzten Jahren enorme neue Herausforderungen für die Kirchen entstanden. Sie selbst sind vielfach an der Globalisierung beteiligt: als Arbeitgeberinnen, als Konsumentinnen, als Partnerkirchen der Kirchen in von den negativen Folgen besonders betroffenen Ländern, als gesellschaftliche wie als politische Kraft. Darum müssen sie selbstkritisch, gesellschaftskritisch und unterstützend ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung wie zur Suche nach Alternativen nutzen.

Den Menschenrechten kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.³

1.1 Die Menschenrechte – Grundbestimmungen

Die Menschenrechte werden in der Regel unterschieden in (1) die bürgerlichen und politischen Menschenrechte wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Meinungs- und Pressefreiheit, auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, Wahlrecht usw., (2) die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) wie das Recht auf Arbeit, auf Wohnung, auf Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung usw. sowie (3) – relativ neu in der Diskussion – die kollektiven Menschenrechte wie das Recht auf Frieden, auf Entwicklung, auf Leben in einer intakten Umwelt usw..

Ausgehend von der Erfahrung systematischer Entrechtung im Nationalsozialismus verabschiedete die UN-Generalversammlung 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die bürgerliche, politische und WSK-Rechte beinhaltet. Rechtliche Verbindlichkeit erhielten die meisten der dort festgeschriebenen Menschenrechte durch ihre Übernahme in die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte, beide von 1966, die von rund 75 % der Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurden. Die kollektiven Menschenrechte wurden erstmals ausführlich in der „Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“ (Banjul 1981) formuliert, einzelne Rechte wie das auf Entwicklung sind auch durch die UN anerkannt.

Zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichten sich Staaten durch Unterzeichnung der entsprechenden Verträge. Damit ist in vielen Fällen aber nicht verbunden, dass diese Rechte von Individuen oder Gruppen in einem gerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden können, d. h. justiziabel sind. Dies werden sie erst z. B. durch die vertragliche Vereinbarung von Beschwerde-

3 Zur Bedeutung der Menschenrechte für die Grundlegung und Durchsetzung eines gerechten Friedens vgl. Evangelische Kirche im Rheinland: Ein gerechter Friede ist möglich. Argumentationshilfe zur Friedensarbeit. Düsseldorf 2005, insbesondere S. 33-37

verfahren oder durch die Übernahme in nationales Recht (z. B. in das Grundgesetz). Die WSK-Rechte sind bisher nur zum Teil und vereinzelt einklagbar.

Wesentliche Kennzeichen der Menschenrechte sind ihre Unteilbarkeit und ihre Universalität. Unteilbarkeit hebt vor allem darauf ab, dass die Menschenrechte nicht hierarchisierbar sind. Universalität beinhaltet den Anspruch, „dass jenseits von Traditionen und kultureller Differenz in den Menschenrechten ein traditions- und kulturunabhängiger Kern von schutzwürdigen Bedürfnissen, Werten und Entwicklungschancen ‚der Menschen‘ zum Ausdruck gebracht wird, der allerorten anerkennungsfähig ist“.⁴

Beide Kennzeichen werden heute theoretisch allgemein anerkannt. In der Praxis kommt es aber trotzdem zu Konflikten zwischen verschiedenen Menschenrechten (z. B. Zugang zu Wasser vs. Recht auf Privateigentum, Gleichberechtigung der Frauen vs. Religionsfreiheit), die häufig mittels politischer, ökonomischer oder patriarchaler Macht entschieden werden.

Der vorliegende Text schlägt vor, wie solche Konflikte aus biblischer Perspektive gelesen und gelöst werden können (vgl. 3.1.1) und bietet damit einen christlich-theologischen Beitrag zur Interpretation und Umsetzung der WSK-Rechte.

1.2 Verletzung und Einforderung von Menschenrechten im Globalisierungsprozess

Die Globalisierung geht ohne Zweifel mit massiven Verletzungen der Menschenrechte einher. Die Kluft zwischen nahezu universeller Anerkennung der Menschenrechte und ihrer weltweiten Verletzung ist mit der Globalisierung nicht geringer, eher größer geworden, da die Globalisierung häufig unter den Vorzeichen einer neoliberalen Wirtschaftsordnung vollzogen wird. Durch einen Globalisierungsprozess, der nicht durch die Einführung sozialpolitischer Standards in den betroffenen Ländern begleitet wird, die Menschenwürde und –rechte sichern, werden so insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte im weltweiten Maßstab weiter ausgehöhlt. Gerade die Partnerkirchen aus dem Süden betonen, wie in diesem Prozess diejenigen, die aus dem globalen „Verwertungszusammenhang“ herausfallen, vermehrt unter Hunger und Armut leiden und diejenigen, die darin Platz gefunden haben, unter unwürdigen Bedingungen und zu Hungerlöhnen arbeiten. Ebenso behindert das Beharren auf Nichteinmischung in die jeweils eigenen Angelegenheiten der Staaten die Umsetzung der formell anerkannten Menschenrechte.

Die Einforderung und Durchsetzung von Menschenrechten werden im internationalen politisch-wirtschaftlichen Beziehungsgeflecht faktisch häufig von Kri-

4 Fritzsche, K. Peter: Menschenrechte, Eine Einführung mit Dokumenten. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 2009 (UTB 2437). S. 19

terien politischer und wirtschaftlicher Opportunität bestimmt. So erheben sich um die Universalität und die Unteilbarkeit der Menschenrechte immer wieder neue Diskussionen. Dabei ist festzuhalten, dass die Menschenrechte in dem Maße Universalität erlangen, in dem sie dem Schutz aller Ausgeschlossenen und Armen dienen. Das Beharren auf der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die Beteiligung am Prozess ihrer Durchsetzung sind ein Ausdruck internationaler und ökumenischer Solidarität mit den Opfern.

Auf der andern Seite erweisen sich, so berichten Vertreter etwa der VEM und des EED⁵, die Menschenrechte, weil sie weltweit bekannt und vielfach anerkannt und formal unterzeichnet sind, für Betroffene und ihnen nahe stehende zivilgesellschaftliche Akteure als erfolgreiches politisches Instrument. Die Einforderung ihrer weltweiten Durchsetzung und Verwirklichung ist „das Dach aller Bemühungen, den Prozess der Globalisierung gerecht zu gestalten“⁶. Die Dokumentation und Veröffentlichung von Menschenrechtsverletzungen bietet den Opfern die Möglichkeit, aus der Opferrolle herauszukommen: eine Sprache, um ihr Leiden beschreiben zu können; die Möglichkeit, international auf ihre Situation aufmerksam zu machen; die Chance, weltweit Verbündete für den Kampf um ihre Rechte zu finden. Menschenrechte und Menschenrechtsarbeit sind ein wesentliches Element des „empowerment“⁷ der Entrechteten, Verarmten, Unterdrückten und Vertriebenen.

Beide Aspekte zeigen, dass die theologische Beschäftigung mit den Menschenrechten in Kirchen und Gemeinden nötig ist, um die kirchliche Menschenrechtsarbeit gedanklich, finanziell, fürbittend und anwaltschaftlich zu unterstützen.

5 Reichel, Menschenrechte (Anm. 1), S. 3 f; vgl. Motte, Jochen: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Aktuelle Herausforderungen für Kirchen in Deutschland und der weltweiten Ökumene. In: Die theologische Frage nach den Menschenrechten aus der Perspektive des Südens. Dokumentation der Fachtagung vom 21.11.2008 im LKA der EKIR. Hg. v. Christine Busch. S. 11-16, hier S. 15 f

6 Landessynode 2008, Wirtschaften (Anm. 2), S. 25

7 Empowerment ist ein vielschichtiger Begriff, der im Deutschen nur mit Umschreibungen wiedergegeben werden kann. Er beinhaltet „nachhaltige Befähigung“, aber auch „Ermächtigung“ insofern, als z. B. erst das Setzen eines ordnungspolitischen Rahmens Menschen ermächtigt, ihre Rechte wahrzunehmen.

2. Kirchliche Traditionen und Menschenrechte

2.1 Bibel und Menschenrechte

Aus der Fülle biblisch-theologischer Zugänge zu Fragen von Gehalt und Notwendigkeit der Menschenrechte wird im Folgenden versucht, exemplarisch an einer zentralen biblischen Tradition entlang zu denken: der der Tora.

Die Tora enthält in ihren Rechtssätzen inhaltliche Anknüpfungspunkte zur Menschenrechtstradition. Mit der Schöpfungs- und Exodustradition eröffnet sie theologische Begründungszusammenhänge, die in den Evangelien von Jesus aufgenommen und in ihrer Zuordnung von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit für die neutestamentliche Ethik bestimmend werden.

2.1.1 Befreiung, Weisung, Würde

Die biblische Rechtstradition gründet in der Erfahrung von Gottes rettendem Handeln: Gott *sieht* das Elend seines Volkes Israel, *hört* sein Schreien, *erkennt* sein Leiden, *fährt* hernieder und *errettet* es, und *führt* es hinaus (vgl. 2. Mose 3,7 f). Auf diese Befreiung folgt in der Wüste das Geschenk des Bundes und der Tora, der Weisung für das gemeinsame Leben in Gerechtigkeit und insbesondere den Schutz der Armen. Der Gott, der das Volk befreit und mit seinen Geboten begleitet, wird als der bekannt, der Schöpfer der Welt ist und die Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen hat.

Aus der in Gottes befreiender Zuwendung gründenden Gemeinschaft zwischen Gott und Mensch ist sowohl die Vorstellung der Gottebenbildlichkeit als auch die Rechtstradition zu verstehen: Die Ebenbildlichkeit begründet die Würde und damit Schutzwürdigkeit des und der Einzelnen, die Gesetze der Tora beschreiben die Gemeinschaft der Menschen untereinander und mit Gott, in der dieser Schutz gewährt wird.

2.1.2 Gottebenbildlichkeit und Menschenwürde

Israels Erkenntnis, dass jedem Menschen Würde eignet, beschreibt die Schöpfungsgeschichte: Der Mensch in der Zweiheit von männlich und weiblich ist Bild Gottes (1. Mose 1,27). Damit steht biblisch die Vorstellung von dem, was wir heute die Würde des Menschen nennen, von Beginn an fest. Das 1. Buch Mose spricht auch nach der Vertreibung aus dem Garten Eden (1. Mose 5,1-3) und nach der Sintflut (1. Mose 9,5 f) weiter von dieser Ebenbildlichkeit, so dass schon hier deutlich wird, dass die darin begründete Würde unverlierbar ist.

Die Behauptung, dass alle Menschen Träger und Trägerinnen gleicher und universeller Menschenrechte sind, basiert auf dem Gedanken der Menschenwürde. „Die Menschenrechte setzen die Menschenwürde voraus, lassen sich sogar

als deren Ausformulierung verstehen.“⁸ Daher weist das dem Menschenrechtsgedanken zugrunde liegende Verständnis vom Menschen – unbeschadet der jeweils aktuellen religiösen oder philosophischen Begründungen – auf die alttestamentliche Tradition zurück.

2.1.3 Tora und Menschenrechte

Die Tora, die Weisung für das gemeinsame Leben in Gerechtigkeit und insbesondere den Schutz der Armen, ist die biblische Tradition, die sich am deutlichsten mit der modernen Ausformulierung und Praxis der Menschenrechte ins Gespräch bringen lässt. Dabei werden sowohl Entsprechungen wie auch Unterschiede sichtbar.

Der Begriff Tora meint im weiteren Sinne die 5 Bücher Mose, umfasst also den ganzen Zusammenhang von der Befreiung aus Ägypten, der Gesetzgebung in der Wüste und der Ur-Geschichte der Schöpfung. Sowohl die Gabe der Gottesebenbildlichkeit als auch die Gabe der Gottesweisung sind Teil der Tora. Im engeren Sinne bezeichnet Tora nur die Gottesweisung und meint die Gesetzestexte innerhalb der 5 Bücher Mose, das Bundesbuch (2. Mose 21-23), das Heiligkeitsgesetz (3. Mose 17-26) und das Deuteronomium (5. Mose 12-26) sowie die 10 Gebote (Dekalog, 2. Mose 20; 5. Mose 5). Auf die Bezüge zwischen Tora im engeren Sinne und Menschenrechten gehen die folgenden Ausführungen im Besonderen ein.

Die Arbeitshilfe zieht den Begriff „Tora“ einer einengenden Übersetzung, etwa als „Gesetz“, vor, da zum einen der weitere Begriff von Tora mitschwingt und den Gedanken der Gottebenbildlichkeit im Bewusstsein hält und zum anderen der Begriff „Gesetz“ eine nicht sachgemäße Engführung darstellt. Tora ist nicht nur Fehlverhalten sanktionierendes Gesetz, sondern auch Rechtverhalten darstellende Weisung. Deutlich wird das im Dekalog: Vom ersten Gebot her stellen alle Gebote eine Bundeszusage dar, die beschreibt, wie im Bereich des Bundes gelebt werden soll.

2.1.3.1 Ansatz

Die Tora nimmt die Perspektive der ausgegrenzten, rechtlosen, verarmten Menschen ein und fordert in ihren Gesetzen, die Not dieser Menschen abzuwenden und ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Auch wenn die modernen Menschenrechte in ihrem Ursprung faktisch als Rechte der weißen männlichen Bürger galten, so sind es doch die Erfahrungen von Unterdrückung, Unrecht und Leid und die damit verbundenen Kämpfe von Frauen, Sklaven, Arbeiterbewegung, Kolonisierten, indigenen Völkern und anderen Gruppen, die ihre Verallgemeinerung, Ausdifferenzierung und Fortschreibung vorange-

8 Crüsemann, Frank: Menschenrechte und Tora – und das Problem ihrer christlichen Rezeption. In: ders.: Maßstab: Tora. Israels Weisung und christliche Ethik. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2003. S. 148-163, hier S. 151

bracht haben. Der Bezug auf die Tora stärkt den Blickwinkel „von unten“ in der Entwicklung der Menschenrechtstradition.

2.1.3.2 Gleiches Recht und besonderer Schutz

Die Tora enthält viele Gebote, die alle Menschen gleichermaßen schützen, im Dekalog zum Beispiel vor Tötung, vor Raub, vor Missachtung im Alter. Daneben gibt es für besonders gefährdete Gruppen wie Arme, Sklaven, Fremdlinge, Witwen und Waise besondere Schutzbestimmungen. In ähnlicher Weise gelten die Menschenrechte allen und jedem einzelnen Menschen. Zugleich werden besonders verletzte Gruppen mit einem außerordentlichen Schutz ausgestattet. In gültigen Konventionen bereits festgeschrieben sind die Rechte von Frauen, von Kindern und von Menschen mit Behinderung. Noch in der Diskussion ist der besondere menschenrechtliche Schutz von Flüchtlingen und Asylsuchenden, von Arbeitsmigranten und von indigenen Völkern.

2.1.3.3 Struktur

Die Rechtssetzungen in der Tora und in den Menschenrechtsverträgen werden unterschiedlich begründet: als schriftliches Gottesrecht bzw. als die von der Völkergemeinschaft als dem Menschen angeboren festgestellten Rechte. Gemeinsam ist ihnen die Struktur: Sowohl die Tora wie die Menschenrechte sind von ihrer je unterschiedlich begründeten Herkunft her überstaatliches Recht, d.h. jeder staatlichen Autorität vorgeordnet. Zugleich sind sie in ihrer Umsetzung auf die faktisch Recht setzenden und Recht sprechenden Instanzen angewiesen. Der demokratische Rechtsstaat erkennt in seiner Verfassung die Menschenrechte als vorgehendes Recht an. Er setzt die Menschenrechte um. Die grundlegenden Prinzipien der Gerechtigkeit, die die Tora ebenso wie die Menschenrechte einfordern, sollen leitend für die faktische Rechtsauslegung in ihren jeweiligen Gesellschaften sein.

Diese Angewiesenheit auf staatliche Autorität bleibt jedoch wegen der stets vorhandenen Machtinteressen immer ambivalent. Darum braucht die Tora die Prophetinnen und Propheten und brauchen die Menschenrechte die zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die die jeweils gesetzten Rechtsnormen gegen ihre Verletzung durch die Herrschenden einklagen.⁹

2.1.3.4 Inhalte

Darüber hinaus gibt es inhaltliche Entsprechungen. In der Tora werden konkrete Rechtsfälle durch Rechtssätze entschieden, die nicht unmittelbar in heutiges Recht übertragbar sind. Fragt man aber nach dem hinter dem Rechtsspruch stehenden Grundprinzip, dem leitenden Gedanken, der die Entscheidung des

⁹ Auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkennt diese gegenseitige Angewiesenheit. Mit dem Gottesbezug in der Präambel: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“, wird dem Staat nur ein ‚vorletztes Recht‘ zugewiesen.

Falles bestimmt, sind Rechtsprinzipien zu erkennen, die auch für die aktuelle Rechtsfindung von Bedeutung sind.

Durch Regeln für geordnete Rechtsverfahren wird der Schutz vor staatlicher Willkür erreicht (5. Mose 16,18 f; 17.6). Bestimmungen zum Asylrecht (5. Mose 19, 1-7), zur Niederlassungsfreiheit (5. Mose 23, 16 f) und zur Unverletzbarkeit der Wohnung (5. Mose 24,10 f) lassen Prinzipien erkennen die heute als bürgerliche und politische Rechte anerkannt sind.

Im Blick auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) seien hier schon das grundlegende Recht, vor Hunger geschützt zu sein (5. Mose 23,25 f; 24,19-21) und die Existenz sichernde Lohnzahlung (5. Mose 24,14 f) genannt, weitere Aspekte werden unten in 3.1.2 ausgeführt.

Vom Schutz der Armen und Schwachen in der Tora her sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte – nicht historisch oder deduktiv, wohl aber vom zentralen Anliegen her – als eine „Weiterschreibung und Konkretisierung der biblischen Rechtstradition unter den Bedingungen der Moderne“¹⁰ zu begreifen. Menschenrechte und insbesondere WSK-Rechte zu verteidigen und zu fördern ist darum eine Aufgabe auch der Kirchen.

2.1.4 Menschenrechte und Gottes Gerechtigkeit

Alle Rechtssysteme stehen in der grundsätzlichen Spannung zwischen positivem Recht und Gerechtigkeit. Wo Menschenrechte „etwa in Form von Grundrechten in einer Verfassung direkt geltendes Recht werden, wird die Spannung zwischen beidem zum Strukturelement positiven Rechts“¹¹, in dem damit Recht und Moral, Regeln und Prinzipien so verbunden sind, dass die Moral bzw. die Prinzipien die bestmögliche Gestalt und Anwendung des Rechtes sichern.

Gerade die Menschenrechte als zeitgemäßer Ausdruck der Prinzipien stehen so im Bezug zur Gerechtigkeit und halten den Überschuss wahrer Gerechtigkeit auch über die mit ihnen formulierten Kataloge hinaus bewusst. Die Weiterentwicklung der Menschenrechte wird zur Kritik daran, sich mit dem rechtlichen status quo zu begnügen.

Auch in der Tora, im Bundesbuch, stehen kasuistische neben apodiktischen Rechtssätzen, werden damit Einzelbestimmungen positiven Rechts „mit einem umfassenderen Maßstab von Gerechtigkeit zusammengestellt, der im Zweifel Auslegung und Anwendung bestimmen soll“¹². Das Eintreten für Menschenrechte tut dem theologischen Engagement für die größere transformatorische Gerechtigkeit Gottes keinen Abbruch.

10 Crüsemann, Frank: Die Bedeutung der Rechtsförmigkeit der Tora für die christliche Ethik. In: ders.: Maßstab (Anm. 8). S. 175-188, hier S. 188

11 Crüsemann, Menschenrechte (Anm. 8), S. 153 f

12 a. a. O., S. 154

In der biblischen Tradition meint Gerechtigkeit überwiegend Gottes Gerechtigkeit. Sie ist weniger ein Prinzip als das Maß seines zugewandten Handelns. Vor allem in den Psalmen preisen die Betenden seine Gerechtigkeit (Ps 71,16) als Rettung (Ps 31,2) und Zuflucht (Ps 36,7; 143,1) in Gefahr, Not und Verfolgung. Das verdeutlicht, dass Gerechtigkeit ein Relationsbegriff ist, der nicht nur Gottes Sein, sondern vor allem auch seine Beziehung zu den Menschen beschreibt. Der Gedanke der Zurechnung von Gerechtigkeit (1. Mose 15,6; Röm 4,5) verdeutlicht diesen Zusammenhang zusätzlich. Gottes Liebe zur Gerechtigkeit (Ps 45,8; 11,7) schenkt die Tora und drückt sich in ihr aus, gibt den Menschen aber auch über die Tora und ihre mögliche Nichteinhaltung hinaus Hoffnung. Seine Gerechtigkeit verbürgt die Geltung des Rechtes und seine Auslegung und kann gegen Rechtsbeugungen aller Art angerufen werden.

2.1.5 Die Tora im Neuen Testament

Das Neue Testament nimmt auf vielfältige Weise auch Geist und Buchstaben der Tora auf. Es fokussiert beispielsweise toragetreu den Blick auf die Unterdrückten und Entrechteten. Am deutlichsten wird dies vielleicht im Gleichnis vom Endgericht (Mt 25, 31-46): Hier ist es Jesus als der Weltenrichter selbst, der sich mit den Notleidenden und Ausgegrenzten identifiziert und Solidarität mit ihnen als den geringsten unter seinen und damit auch unseren Geschwistern einfordert. Entsprechend stellt Jesus seine Sendung von Beginn an unter die Perspektive, den Armen das Evangelium und den Gefangenen und Zerschlagenen Befreiung zu bringen (Lk 4,18). Auch Paulus betont, dass Gott die erwählt hat, die in den Augen der Welt töricht und schwach sind (1. Kor 1,27), und am eigenen Leib hat er gelernt, dass Gottes Kraft in der Schwachheit mächtig ist (2. Kor 12,9). Andere neutestamentliche Autoren wie Jakobus machen die Frage der rechten Werke an der Behandlung der Armen und der Tagelöhner fest (Jak 2,6. 5,4).

Dabei bleibt die Tora der Weg, dem Willen Gottes zu entsprechen. Jesus betont die Geltung der Tora bis zum letzten Tüpfelchen (Mt 5,17 f) und streicht zugleich immer wieder ihren Sinn und ihre Absicht heraus. In seiner Praxis der Gemeinschaft mit den ausgegrenzten Zöllnern, Dirnen, Heiden, Unreinen usw. zeigt er, dass Gottes Wille und Weisung sich auf ein gemeinschaftsgerechtes Miteinander und insbesondere den Schutz verletzlicher und ausgeschlossener Gruppen richten. Explizit hebt er am Beispiel des Sabbat mit der Aussage, dass dieser für den Menschen da ist und nicht umgekehrt (Mk 2,27), die Leben fördernde Intention der Tora (5. Mose 30,15f) hervor; dabei ist deutlich, dass es nicht darum geht, ob, sondern wie der Sabbat zu halten ist. Mit der gleichen Stoßrichtung werden Bestimmungen der Tora in Jesu Auslegung auf ihre Wurzel zurückgeführt (Mt 5,21-48).

In einem anderen historischen Kontext vertritt Paulus eine ähnliche Position. Auch für ihn ist die Tora heilig (Röm 7,12), d.h. sie gibt Gottes Willen wieder. Er ringt nicht darum, ob die Tora zu halten sei, sondern wie sie erfüllt werden

kann angesichts der übermächtigen Präsenz der Sünde, die eine Einhaltung der Tora praktisch unmöglich macht. Der Glaube an Jesus als den Messias, den Gott von den Toten auferweckt hat, ist für ihn der Schlüssel für ein Verständnis der Tora, das zum Leben führt. Darum nennt er sie „Gesetz des Leben schaffenden Geistes“ (Röm 8,2), „Gesetz Christi“ (Gal 6,2), das wie bei Jesus im Liebesgebot zusammengefasst ist (Gal 5,14). Konkret entwickelt hat Paulus dieses Gesetzesverständnis ausgehend von der Kritik einer Praxis, die durch die Befolgung von Speisegeboten der Tora andere von der Tischgemeinschaft ausschließt (Gal 2,11-21).

Kaum anders, eher noch zugespitzter argumentiert der Jakobus-Brief. Er fordert die Einhaltung der ganzen Tora (Jak 2,10), die er zusammengefasst im Gebot der Nächstenliebe (V.8) als „Gesetz der Freiheit“ (V.12) bezeichnet, damit dadurch entgegen der in der Gemeinde praktizierten Parteilichkeit für die Reichen den erniedrigten Bettelarmen Würde und Freiraum garantiert werden.

Mit anderen Worten: Im Neuen Testament wird auf vielfältige Weise die Perspektive der Ausgeschlossenen eingenommen und dabei die bleibende Gültigkeit der Tora in ihrer Leben schaffenden, den Menschen und ihrem Zusammenleben in Gerechtigkeit dienenden Ausrichtung betont.

2.1.6 Barmherzigkeit und Gerechtigkeit

In der Hebräischen Bibel wird Gottes Barmherzigkeit zusammen gedacht mit seiner Gerechtigkeit, soweit letztere kein vergeltendes, sondern vergebendes und befreiendes Handeln ist. Gottes Treue vollzieht sich in „Gerechtigkeit und Recht, in Gnade und Barmherzigkeit“ (Hos 2,21 f). Entsprechend fordert Gott von seinem Volk Liebe und Barmherzigkeit (Hos 6,6; vgl. Mt 9,13). Dabei gehören „Recht tun und Liebe üben“ zusammen (Mi 6,8), barmherzig handeln heißt, die Tora zu erfüllen.

Ebenso ist im Neuen Testament das ethisch zentrale Liebesgebot nicht einfach Wohltätigkeit, sondern, wie gezeigt, die konzentrierte Fassung von Gottes auf Recht und Gerechtigkeit zielender Weisung. Exemplarisch macht Jesus den Zusammenhang im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Mt 20,1-16) deutlich: Es ist die Güte (V.15) des Weinbergbesitzers, die den Arbeitern zukommen lässt, „was gerecht ist“ (V.4). Die Arbeitsleistung wird gewürdigt, die ersten Arbeiter erhalten ihren vereinbarten und verdienten Lohn, aber dieser wird auch den anderen nicht vorenthalten. Als gerechte Entlohnung erweist sich, was zum Überleben nötig ist. Barmherzigkeit ist also mehr als Mildtätigkeit, sie ist eine Praxis überschießender, nicht Leistung vergeltender, sondern Leben ermöglichender Gerechtigkeit. Ein Prüfstein für Barmherzigkeit ist Solidarität mit

den Ausgeschlossenen, die sowohl wiederherstellende¹³ als auch verändernde¹⁴ Gerechtigkeit einschließt.

2.2 Kirche und Menschenrechte

2.2.1 Die kirchliche Haltung im Wandel

Der moderne Menschenrechtsgedanke hat sich keineswegs nur, aber doch auch auf dem Nährboden der jüdisch-christlichen Tradition entwickelt. Der Dominikaner Bartolomé de las Casas setzte sich angesichts der Ermordung und Versklavung der Indios während der spanischen Eroberung Lateinamerikas für deren Würde und Rechte ein, die er aus dem Gebot der christlichen Liebe, der Vernunft und dem natürlichen Sittengesetz herleitete. Ebenso war der als „Vater des Völkerrechts“ bezeichnete Hugo Grotius ein christlich geprägter Humanist, der das Völkerrecht unter Absehung von religiösen Prämissen begründete, um seine Geltung jenseits der Streits der Konfessionen sicherzustellen. Auch die Formulierung der Menschenrechte in der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung bezieht sich auf biblisches Gedankengut, wenn gesagt wird, „dass alle Menschen gleich erschaffen wurden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt wurden“.

Trotzdem standen die Kirchen dem sich entwickelnden Menschenrechtsgedanken zunächst skeptisch gegenüber, die Menschenrechte sind „ursprünglich eher gegen die Kirchen, gegen deren Macht und die von ihnen praktizierte Ethik formuliert worden“¹⁵. Der Grundgedanke universaler Rechte aller Menschen wurde mit dem theologischen Argument, dass Menschen vor Gott keinerlei Rechte haben, verworfen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es zunächst der ÖRK, der sich aktiv an der Ausarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beteiligte. Im Laufe der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zogen viele Kirchen nach. „Zweifellos hat hier inzwischen ein tief greifender Wandel stattgefunden. ...

13 In der ökumenischen Diskussion wird von wiederherstellender (restaurativer) Gerechtigkeit gesprochen, wenn es darum geht, begangenes Unrecht (wie in der Apartheidzeit oder bei der Ausplünderung der Kolonien) wiedergutzumachen und die Basis für ein Leben in Würde der von diesem Unrecht Verletzten wiederherzustellen. Vgl. z. B. das ÖRK-Dokument „Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld“.

<http://www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/oerk-zentralausschuss/genf-2009/reports-and-documents/bericht-des-ausschusses-fuer-oeffentliche-angelegenheiten/erklaerung-zu-oeko-gerechtigkeit-und-oekologischer-schuld.html>

14 In der ökumenischen Diskussion wird von verändernder (transformatorischer) Gerechtigkeit gesprochen, wenn es um die konstruktive Aufgabe geht, gerechte, partizipatorische und nachhaltige Gemeinschaften überall da aufzubauen, wo Menschen unter Ungleichheit und Ausschluss durch das wirtschaftliche und politische System leiden. Vgl. das AGAPE-Hintergrund-Dokument des ÖRK.

<http://www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/oerk-programme/public-witness-addressing-power-affirming-peace/poverty-wealth-and-ecology/neoliberal-paradigm/03-05-agape-hintergrund-dokument.html>

15 Crüsemann, Menschenrechte (Anm. 8), S. 148

Die Menschenrechte werden in Theologie und Kirche nicht mehr bestritten, vielmehr als geradezu selbstverständlich und evident vorausgesetzt.“¹⁶

2.2.2 Analogie und Differenz

Hilfreich für die Zuordnung von Menschenrechten und biblischer Gerechtigkeitstradition ist das Modell von Analogie und Differenz, das Wolfgang Huber und Heinz Eduard Tödt vorschlagen: „Wir nehmen also an, dass in den Menschenrechten etwas aufleuchtet, das in Analogie zu dem steht, was der Glaube als die Gabe Gottes für alle Menschen zu entschlüsseln vermag, das aber zugleich die Differenz jeder menschlich-geschichtlichen Gemeinschaft – auch jeder Rechtsgemeinschaft – gegenüber der Teilhabe an der Herrschaft Gottes und dem Sein im Leibe Christi deutlich erkennen lässt.“¹⁷ Mit diesem Zugang bleibt der Menschenrechtsgedanke einerseits ein humaner, allgemein zugänglicher Gedanke, der nicht theologisch begründet und hergeleitet oder gar vereinnahmt werden muss. Die Differenz ist akzeptiert und bleibt bestehen. Andererseits kann der Menschenrechtsgedanke theologisch kritisch gewürdigt und aus theologischen Traditionen heraus bereichert werden. Die Möglichkeiten der Analogie werden genutzt und ausgeschöpft.

2.2.3 Kirche-Sein und Menschenrechte

Der positive Bezug auf die Menschenrechte im Sinne von Analogie und Differenz ist nicht beliebig. Die biblische Option für die Armen, die Bevorzugung der Geringsten, der Schwachen, der Notleidenden und Ausgeschlossenen bleibt der Kirche aufgetragen ebenso wie das – dem Ansatz der Tora entsprechende – Eintreten für die Umsetzung dieser Option in eine Formulierung von Rechten insbesondere dieser verletzlichen Gruppen.

Inwieweit das Engagement für Menschenrechte zum Kennzeichen von Kirche-Sein gehört, macht das Verständnis von Kirche deutlich, das in der Barmer Theologischen Erklärung entwickelt wird: Die „Gemeinde von (*Schwestern und*) Brüdern“ (Barmen III) umfasst, auch wenn dies 1934 nicht vorrangig im Blick war, die weltweite ökumenische Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, und sie ist gewiesen an die Geringsten als die bevorzugten Geschwister Jesu Christi¹⁸ oder mit den Worten der Tora: an die Fremdlinge, Witwen und Waisen. Eine Orientierung an allen Menschen weltweit, die der Solidarität bedürfen, und in dieser Perspektive für die Menschenrechte einzutreten gehört daher zum Wesen der Kirche.

16 a. a. O., S. 149

17 Huber, Wolfgang und Heinz Eduard Tödt: Menschenrechte. Perspektiven einer menschlichen Welt. 3. Aufl. München: Chr. Kaiser Verlag, 1988, S. 162

18 vgl. Stellungnahme „Weltweite Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern“ der Kreissynode Düsseldorf-Ost 2006.

http://www.ekir.de/globalisierung/42830_43324.php, Download-Dokument: Theologischer Teil des Beschlusses der Kreissynode Düsseldorf – Ost vom 18.11.2006

So sehr er sich ihrem gesetzlichen Verständnis widersetzte, so sehr ist Jesus für die Erfüllung der Tora eingetreten. Eine Kirche, die „mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung ... bezeug(t), dass sie allein ... von seiner (Christi) Weisung ... lebt und leben möchte“ (Barmen III), wird sich also notwendig in ihrer Gestalt wie in ihrem Handeln auf Menschenrechte beziehen.

Zudem „erinnert“ die Kirche auch die Regierten und damit sich selbst „an Gottes Gebot und Gerechtigkeit“ (Barmen V), die von der Tora her in den Menschenrechten einen Niederschlag finden.

3. Menschenrechte und Globalisierung – Aufgaben

3.1 Herausforderungen der Tora für die Menschenrechte im Kontext der Globalisierung

3.1.1 Die Rechtstradition der Tora als Schlüssel zum Umgang mit den Menschenrechten

Der Rechtscharakter der Menschenrechte war einer der Gründe, warum die evangelische Theologie so lange mit ihrer Anerkennung gezögert hat: der Gedanke grundsätzlicher Menschenrechte kann in Spannung stehen zu der Überzeugung, dass alles, was diese Rechte beinhalten, den Menschen als Geschenk und (Leih-)Gabe des Schöpfers zukommt. Gerade das Recht, die Tora, aber ist Gottes Gabe und Geschenk an sein Volk (und dann auch an alle Völker, vgl. Jes 2,3). In der Tora kommt ein Rechtsverständnis zum Ausdruck, das Gottes guten Lebenswillen wesentlich als Schutz besonders gefährdeter oder ausgegrenzter Personen oder Gruppen wie z. B. Witwen, Waisen und Fremden vor Übergriffen und Not versteht.

Setzt man bei diesem Gedanken an, bekommt man die Menschenrechte, vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Rechte als Schutzrechte von den konkreten, realen Verletzungen her in den Blick und wird dazu geführt, konsequent die Perspektive der Opfer dieser Verletzungen zu teilen. Die Menschenrechte werden so nicht als allgemeines Prinzip wahrgenommen, sondern als konkretes Instrument in der Hand derer, denen diese Rechte genommen werden. Die Autorität der Leidenden wird anerkannt: ihrer Perspektive wird eine angemessenere Erkenntnis zugetraut, die im Rahmen des im konziliaren Prozess entwickelten ökumenischen Dreischritts von *sehen – urteilen – handeln* kritisch wahr- und ernst genommen wird und „zu deutlichen Positionierungen herausfordert sowie auf Handlungsaktionen und einen klaren Aufgabenkatalog abzielt“¹⁹.

Diesem Zugang vom Rechtsverständnis der Tora aus entspricht die vielfach aus der Ökumene in die Diskussion eingebrachte Perspektive, die „die kulturelle Differenz ernst nimmt und verschiedene Wege zur Verwirklichung der Menschenrechte respektiert. Menschenrechte ... sind nicht von ihrer Praxis in Europa oder Nordamerika her zu beurteilen, sondern von ihrer Relevanz zur Entfaltung des Menschen als Menschen.“²⁰

19 Landessynode 2008, Wirtschaften (Anm. 2), S. 39

20 Mabanza Bambu, Boniface: Theologie der Menschenrechte aus der Sicht des Südens. In: Die theologische Frage (Anm. 5). S. 17-23, hier S. 20 f

3.1.2 Beiträge zur Menschenrechtsdiskussion von der Tora her

Die Klage der Entrechteten hören und ihnen um Gottes willen zum Recht verhelfen: Darin liegt der Anspruch der Tora. Diesem Anspruch zu genügen, ist rechter Gottesdienst. Ihn zu leugnen, ist eine Form des Götzendienstes.

Im Folgenden werden im Gespräch mit dem Rechtsverständnis der Tora einige Perspektiven zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Menschenrechte im Kontext der Globalisierung entwickelt.

3.1.2.1 Das Menschenrecht auf leistungsunabhängige Grundsicherung

Die Tora verlangt, Personen und Gruppen in sozialen Notsituationen eine gesicherte ökonomische Grundlage zur Verfügung zu stellen, die ihnen ein Leben in Würde ermöglicht. Garantiert werden muss dieses Lebensrecht aller Armen durch die Gemeinschaft. Diesem Ansatz entspricht heute das Menschenrecht auf Nahrung, auf soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard, das der Staat jedem und jeder Einzelnen zu garantieren hat. Jeder Mensch hat – biblisch wie menschenrechtlich – aufgrund der einfachen Tatsache, dass er oder sie lebt, das Recht auf eine Form der Grundsicherung. Dieses Recht kann nicht an eine Leistung gebunden werden, es gilt bedingungslos. Gegen den Einwand, eine leistungsunabhängige Grundsicherung widerspreche den Grundsätzen der Gerechtigkeit, ist festzuhalten, „dass es auch grundlegende Menschenrechte gibt, unabhängig von Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Diese grundlegenden Menschenrechte sind unabdingbar, sie können aber auch nicht erworben werden. Sie sind Ausdruck der Geschöpflichkeit des Menschen, Ausdruck der Würde, die ihm durch den Schöpfer beigelegt ist.“²¹

Menschenrechtlich ist also eine leistungsunabhängige Grundsicherung geboten im Sinne einer menschenwürdigen Existenzsicherung, die auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Das bedeutet Kritik an gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen nicht Beteiligungsgerechtigkeit, sondern Leistungsgerechtigkeit zu einem alles beherrschenden, gesellschaftlichen Prinzip geworden ist.

In der Bibel wird der Schrei derer laut, denen das Recht auf Leben in Würde vorenthalten wird. Gott füllt die Hungrigen mit Gütern (1. Samuel 2,5; Lukas 1,53).

Für das Menschenrecht auf leistungsunabhängige Grundsicherung einzutreten, kritisiert die Vergötzung von Leistung, die den Wert des Menschen nach seinem wirtschaftlichen Nutzen bemisst.

²¹ Schneider, Nikolaus: Basic Income Grant in Namibia – eine Herausforderung für Europa. In: Basic Income Grant – Grundeinkommen in Namibia. Eine Herausforderung für Europa. Texte zur internationalen Fachtagung der VEM gemeinsam mit der EKIR und der EKvW am 6. März 2009 in Wuppertal. epd-Dokumentation 36/2009. S. 7-9, hier S. 8

3.1.2.2 Rechtliche Verpflichtung zu einer menschenrechtskonformen Produktionsweise

Ein erheblicher Teil der Menschenrechtsverletzungen im Globalisierungsprozess wird nicht durch Staaten, sondern durch nationale und transnationale Wirtschaftsunternehmen begangen. Darum liegt es nahe, so, wie die Tora ihre Sozialgesetzgebung an die Adresse der ökonomischen Hauptakteure richtet, die Forderung zur Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte an diese Unternehmen zu adressieren. In dieser Richtung gibt es bereits den vom ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan initiierten *Global Compact*, nach dem sich die Unternehmen verpflichten sollen, neun Kernpunkte von Menschenrechten sowie von Sozial- und Umweltstandards freiwillig in ihrer Unternehmenspolitik zu beachten. Nicht nur angesichts der Erfahrung, dass ethische Selbstverpflichtungen bei der Kollision mit finanziellen Interessen schnell übergangen werden, ist hier an den Ansatz der Tora zu erinnern, die die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Armen gerade nicht dem Wohlwollen der Begüterten überlässt, sondern als Rechtsanspruch der Betroffenen formuliert. In diesem Sinn muss es eine rechtliche Verpflichtung unter Einschluss von Sanktionsmöglichkeiten für nationale wie transnationale Unternehmen geben, alle menschenrechtsrelevanten Sozial- und Umweltstandards einzuhalten. Eine solche Verpflichtung könnte vorgenommen werden sowohl von Nationalstaaten in Wahrnehmung ihrer „extraterritorialen Staatenpflichten“²² als auch von einer „starken internationalen Organisation, die nach dem Vorbild der WTO, ausgestattet mit Schiedsgericht und mit Sanktionsmacht, ihre Belange durchzusetzen vermag“²³.

Während die Produktion unter menschenrechtswidrigen Bedingungen gegenwärtig Teil der Unternehmensstrategien zur Sicherung der Gewinne der shareholder ist, werden die Kosten für eine menschenrechtskonforme Produktionsweise Rendite und Konsumstandards in den reichen Ländern schmälern, wodurch schon deutlich wird, woraus sich der Widerstand gegen die Realisierung von WSK-Rechten speist. Eine umfassende Verwirklichung der unteilbaren Menschenrechte gibt dem Leben der Menschen und darin notwendig eingeschlossen der Erhaltung ihres Lebensraums konsequenten Vorrang vor der herrschenden, einseitig auf Wachstum und Gewinnmaximierung ausgerichteten Logik des Wirtschaftens.

In der Bibel wird der Schrei der Armen gehört, die unter ausbeuterischen Bedingungen ihr Leben fristen. Gott führt sie aus der Sklaverei heraus (2. Mose 20,2 u.ö.).

22 Reichel, Menschenrechte (Anm. 1), S. 7

23 Mabanza, Theologie (Anm. 20), S. 20

Für eine menschenrechtskonforme Produktionsweise einzutreten, kritisiert jede menschenverachtende Wirtschaftsweise und ihre alleinigen Ausrichtung auf Gewinnmaximierung als Götzendienst.

3.1.2.3 Privateigentum und Menschenrecht

Die Tora geht noch weiter im Blick auf die Anhäufung von Reichtum, genauer bezüglich des Eigentums an Grund und Boden. Gewiss verteidigt die Tora das Recht auf Privateigentum, etwa vor Diebstahl oder auch dem Zugriff des Königs. Jedoch begrenzt sie zusätzlich das Eigentum am grundlegenden Produktionsmittel, dem Land. Während 49 Jahren kann es gekauft und angehäuft werden, doch ist der Erwerb zeitlich befristet. Im 50. Jahr, dem Jubeljahr, muss das Land an die ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden (3. Mose 25,8-23). Damit wird den im Wirtschaftsprozess Verarmten ein Neuanfang ermöglicht. In seiner aktuellen Ausgestaltung trägt der Globalisierungsprozess „zu einer kontinuierlichen Umverteilung von Einkommen bei, die in eine wachsende Schere zwischen Arm und Reich mündet“²⁴ und hinter der als treibende Kraft die Orientierung „auf – letztlich private – Gewinnmaximierung“²⁵ steht. Eine Umkehrung dieser Entwicklung und die Chance für einen Neuanfang sind für die wachsende Zahl derer, die aus dem Globalisierungsprozess ausgeschlossen werden, dringend erforderlich. Von der Tora her ist zu sagen, dass das Menschenrecht auf Privateigentum vom Recht aller Menschen auf Leben in Würde her explizit differenziert und begrenzt werden muss.

In der Bibel werden die Prozesse der Verarmung und ihre Folgen für die Menschen sensibel wahrgenommen und aufgedeckt. Sie setzt kritisch dagegen, dass Land und Menschen Gott gehören (3. Mose 25, 23.42).

Für diese Begrenzung des Privateigentums einzutreten, erinnert an Gottes Anspruch auf diese Welt und wird so zu einer Form der Götzenkritik.

3.1.2.4 Ermächtigung der ihrer Menschenrechte Beraubten

Angesichts der permanenten Verletzung von Rechten braucht es Menschen, die sie verteidigen. Biblisch sind dies die Prophetinnen und Propheten, die für die Rechte der Armen eintreten und von allen, die Macht haben, Rechenschaft fordern. Interessant ist hier, dass Jesaja angesichts der ersten schriftlichen Fixierung von Gesetzen im Bundesbuch sofort moniert, dass nur noch die Schicht der freien Bauern rechtsfähig ist in dem Sinn, dass sie im Tor Anklage erheben können. Nach Jes 10,2a entreißen sie den Elenden das Recht, d. h. die sozial Schwachen sind ihrer bisherigen rechtlichen Möglichkeit beraubt worden, ihre Ansprüche einzuklagen²⁶. Im Blick auf die Verteidigung der Menschenrechte führt das zu der Konsequenz, dass es nicht nur zivilgesellschaftlicher Organisa-

24 Landessynode 2008, Wirtschaften (Anm. 2), S. 14

25 a.a.O., S. 33

26 Milton Schwantes, nach Crüsemann, Frank: Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes. München: Chr. Kaiser Verlag, 1992. S. 34

tionen bedarf, die wie die Prophetinnen und Propheten anwaltschaftlich die Stimme für die ohne Stimme erheben. Sondern die Entrechteten müssen ihre Stimme zurückgewinnen, müssen ermächtigt werden, gemeinsam ihre Menschenrechte zu erkennen, für sie einzutreten und sie einzuklagen. Dazu aber, und das ist die zweite Konsequenz aus Jesajas Kritik, müssen Rechte einklagbar, Menschenrechte justiziabel sein. Speziell bei WSK-Rechten gibt es dafür einen dringenden Handlungsbedarf auch in Deutschland. Da Menschenrechtsverletzungen häufig zahlreiche Menschen gleichzeitig oder bestimmte Gruppen insgesamt betreffen, bedarf es auch eines kollektiven Klagerechts. Während kollektive Menschenrechte Gefahr laufen, dass Kollektive (wie religiöse oder ethnische Minderheiten) den ihnen gewährten Menschenrechtsschutz gegen einzelne abweichende Mitglieder wenden können, hat ein kollektives Klagerecht den Vorteil, dass das Kollektiv nicht vorab festgelegt wird, sondern sich je und je als Gemeinschaft von Menschen konstituiert, die unter einer bestimmten Menschenrechtsverletzung leiden.

Die Ermächtigung der Ohnmächtigen ist also unabdingbar, wenn man aus der Perspektive derer, denen diese Rechte genommen sind, für die Menschenrechte eintritt. Indem „Menschen in und gegenüber der wirtschaftlichen Globalisierung ihre Eigenschaft als zum Handeln befähigte Subjekte zurückgewinnen“²⁷, entsteht eine Gegenbewegung zur Macht solcher gesellschaftlicher Strukturen, die Menschenrechtsverletzungen immer wieder hervorbringen und machtförmig absichern und sich darin verselbständigen.

In der Bibel werden Propheten und Prophetinnen zum Mund Gottes, durch deren kritisches Eintreten Entrechtete eine Stimme bekommen. So hilft Gott den Rechtlosen zu ihrem Recht.

Für die Ermächtigung derer einzutreten, die ihrer Menschenrechte beraubt werden, heißt, an ihre ihnen von Gott beigelegte Würde und die daraus folgenden Rechte zu erinnern. Ansprüche menschen- und lebensfeindlicher Mächte und Gewalten aufzudecken und zurückzuweisen, ist ein Element der Götzenkritik.

3.2 Kirchliches Eintreten für Menschenrechte

Für die EKIR ist die Beteiligung am Prozess der Verwirklichung der Menschenrechte auf der Grundlage der eigenen Glaubensüberzeugung ein Ausdruck der Solidarität mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen sowohl im eigenen Land wie auf der ganzen bewohnten Erde und zugleich Solidarität mit den ökumenischen Partnern, die sich im Menschenrechtsschutz engagieren.

27 Stellungnahme „Lust zu Gerechtigkeit“ der Kreissynode Solingen 2007.

http://www.ekir.de/ekir/dokumente/Lust_zu_Gerechtigkeit_Globalisierungspapier_EKK_Solingen.pdf. S. 7

Ein wesentliches Element kirchlicher Menschenrechtsarbeit aus der Perspektive der Leidenden muss das empowerment der Verfolgten, Entrechteten, Verarmten, Unterdrückten, Vertriebenen sein. Durch ihre Mitgliedschaft beim Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) und in der VEM sowie durch die ökumenische Diakonie (entwicklungsbezogene Arbeit des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland), trägt die EKIR im ökumenischen Bereich zu solcher Arbeit bei und kann sie diesen Ansatz weiter stärken. In Kirchenkreisen und Gemeinden gibt es für Gruppen, deren Menschenrechte verletzt werden, vielfältige Arbeit: Flüchtlingsarbeit, Frauenhäuser, Eine-Welt-Läden, Schuldnerberatung, Tafeln. Dabei muss bei aller Hochschätzung immer wieder geprüft werden, wie die Aufgabe, die Betroffenen selbst zu ermächtigen, Beachtung findet.

Neben die Befähigung und Stärkung der in ihren Menschenrechten Verletzten muss ergänzend das anwaltschaftliche Eintreten (*advocacy*) für sie bei den für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Institutionen (wie Vereinte Nationen, Europäische Union, Bundestag und -regierung) treten. In dieser Hinsicht haben sich einzelne Gremien und Gruppen auf allen Ebenen der EKIR bisher schon in zahlreichen Fällen für die Beachtung der Menschenrechte von Einzelnen, Gruppen und Völkern eingesetzt, ohne dass dies vor allem in den Basisstrukturen der EKIR schon eine größere Breite gewonnen hätte. Auf landeskirchlicher Ebene wird die EKIR in der Menschenrechtsarbeit durch die VEM vertreten.

Ausgehend von den vorstehenden Herausforderungen der Tora für die Menschenrechte im Kontext der Globalisierung sei eine Konsequenz für das anwaltschaftliche Eintreten der Kirche hervorgehoben. Die genannten Überlegungen erweisen die Forderung an die Bundesregierung als sinnvoll und nötig, das von der UN-Vollversammlung am 12.12.2008 beschlossene Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁸ zu unterzeichnen, das eine Beschwerdemöglichkeit von Individuen oder Gruppen von Individuen vorsieht und damit ein erster Schritt ist, die WSK-Rechte justiziabel zu machen. Diese Forderung sollte sich die EKIR zu Eigen machen.

Advocacy-Arbeit kann sich die relative Nähe deutscher Kirchen wie der EKIR zu den politisch Verantwortlichen zunutze machen. Soll die Anwaltschaft für Menschenrechte jedoch konsequent aus der Perspektive der Unterdrückten, Verarmten und Entrechteten betrieben werden, erfordert dies zugleich, Distanz zur Macht zu wahren.

Daneben gehört es auch zu den Aufgaben der EKIR, das Bewusstsein für die Bedeutung der Menschenrechte und das Engagement für ihre Durchsetzung zu

28 <http://www.un.org/Depts/german/gv-63/band1/ar63117.pdf>

fördern. Dies gilt einerseits im Blick auf die eigenen Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen, denn die Arbeit der Menschenrechtsspezialisten in EED und VEM bedarf der aktiven Unterstützung durch die Kirche auf allen ihren Ebenen. Und auf der anderen Seite hat sie dies immer wieder ins ökumenische Gespräch einzubringen, insbesondere im Dialog mit den Kirchen, die die Menschenrechtsthematik noch kaum aufgreifen oder skeptisch beurteilen.

3.2.1 Stichworte für die thematische Weiterarbeit

Nachfolgend werden einige, gewiss unvollständige Beispiele dafür genannt, welche Themen in die Überlegungen zu den Menschenrechten einfließen können. Wir nehmen dabei Bezug auf die zehn Handlungsfelder, die im Prozess „Wirtschaften für das Leben“ durch die Projektgruppe bearbeitet werden. Sie zeigen, dass Menschenrechtsarbeit eine Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder ist:

- **Arbeit**
Ein neues Arbeitsverständnis; Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums; menschenwürdige Arbeitsbedingungen und Existenzsichernde Arbeitsverhältnisse die Bedeutung des Menschenrechts auf Arbeit in diesem Kontext ...
- **Ethische Geldanlage**
Einhaltung der Menschenrechte als Anlagekriterium bei Staats- und Unternehmensanleihen und Aktien; Überprüfung der kirchlichen Anlagestrategien auf den verschiedenen Ebenen ...
- **Frieden, Entwicklung und Sicherheit**
Verletzung von Menschenrechten aus sicherheitspolitischen Interessen; militärische Interventionen zum Schutz von Menschenrechten ...
- **Landwirtschaft**
Preisdumping für landwirtschaftliche Produkte, das die einheimische Landwirtschaft in Ländern des Südens zerstört und so das Menschenrecht auf Nahrungssicherheit gefährdet ...
- **Klimawandel**
Menschenrechtsverletzungen in Folge des Klimawandels (Recht auf Nahrung, Wasser, angemessenes Wohnen, Rechte indigener Völker ...)
- **Konsum**
Verbraucherkampagnen zu Gunsten der Einhaltung grundlegender Arbeitsrechte, wohl wissend, dass dies nur ein erster Schritt in einem Prozess sein kann, der das Ziel hat, eine rechtliche Verpflichtung der Konzerne zu erreichen; Unterstützung des fairen Handels ...

- Migration
Schutz der Menschenrechte an europäischen Außengrenzen (LS 2010), aber auch Bekämpfung der Fluchtursachen ...
- Bildung
Menschenrechtsbildung in kirchlichen Schulen, Religionsunterricht und Erwachsenenbildung ...
- Gesundheit
Auswirkungen von Menschenrechtsverletzungen (wie Armut, fehlender Zugang zu Trinkwasser, mangelnde Bildung ...) auf Gesundheit
- Theologie
Überlegungen zu einer „Theologie der Menschenrechte aus der Sicht der Leidenden“²⁹ ...

3.3 Menschenrechte in der Kirche

Nicht nur um der Glaubwürdigkeit des anwaltschaftlichen Eintretens für Menschenrechte willen, sondern vor allem als Kirche, die von Christi Weisung lebt, muss die Kirche die Menschenrechte in ihren eigenen Reihen verwirklichen. Dass dies nicht auf alle Menschenrechte im vollen Umfang zutrifft, ist am Beispiel der Religionsfreiheit offenkundig: Die Kirche kann nicht zugestehen, dass ihre Mitglieder beliebigen Religionen angehören, wohl aber achtet die Kirche die Freiheit ihrer Mitglieder, aus ihr aus- und ggf. in andere Religionsgemeinschaften einzutreten. Grundsätzlich gilt: Nicht die Geltung, sondern die Einschränkung der Geltung eines Menschenrechts in der Kirche muss begründet werden. Themenbereiche, in denen aus den Menschenrechten hergeleitete Fragestellungen relevant sind, sind unter anderem das kirchliche Arbeitsrecht, die kirchliche Bildungsarbeit, sowie die Orientierung des wirtschaftlichen Handelns von Kirche und Diakonie an Maßstäben sozialer und ökologischer Gerechtigkeit.

Diese und weitere Fragen sind unter dem Gesichtspunkt Menschenrechte neu zu diskutieren und weiter zu denken. „In unserem kirchlichen Alltag, in unseren Gremien und Entscheidungen erleben wir uns ... immer wieder auch als verstrickt in unheilige Mächte, Gewalten und Zwänge. ... Als treue Haushalter Gottes sind wir zu einem effizienten Umgang mit den finanziellen Mitteln der Kirche gerufen, aber manchmal gewinnt das Denken in den Kategorien von Effizienz, Rationalität und Wachstum Herrschaft über uns und verdeckt unseren Auftrag, unseren kommenden Herrn den Weg zu bereiten.“³⁰

²⁹ Mabanza, Theologie (Anm. 20), S. 22

³⁰ Kreissynode Solingen, Lust (Anm. 27), S. 8

4. Schluss

Das Engagement für eine nach Gottes Weisung gute Welt bleibt der Kirche aufgegeben. Dabei erfahren zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Zusammenhängen verschiedene Aufgaben besondere Aufmerksamkeit. Im Kontext der immer nur unvollständig einlösbaren Selbstverpflichtung, angesichts der Globalisierung „Alternativen zu destruktiver Konkurrenz und Gewalt, zu Ungerechtigkeit und Unfreiheit (zu) entwickel(n)“³¹, lohnt es sich, in der Kirche und durch die Kirche die Frage nach den Menschenrechten so hörbar wie möglich zu stellen.

Der christliche Beitrag zur zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit kann viele Formen annehmen. Geleitet von der biblischen Botschaft wird sie aber immer zweierlei tun: Für die Menschenrechte eine konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Armen fordern. Und an den Überschuss der göttlichen Geduld und Gerechtigkeit über auch die besten menschlichen Anstrengungen hinaus erinnern und damit Durchhaltekraft vermitteln, aber mehr noch die Hoffnung auf Gottes über menschliche Erschöpfung hinausreichende Verheißung: „Siehe, ich mache alles neu!“

31 Landessynode, Wirtschaften (Anm. 2), S. 34

Anhang: Beschluss Nr. 16 der Landessynode 2011

1. Die Landessynode nimmt das Impulspapier „Chance für eine gerechtere Welt – Biblisch-theologische Impulse zu den wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten im Kontext der Globalisierung“ zustimmend zur Kenntnis. Sie bekräftigt ihre Aufgabe, das Bewusstsein für die Menschenrechte und ihre Durchsetzung zu fördern.
Der biblischen Tradition verpflichtet, sieht sie ihre Anwaltschaft für die Menschenrechte konsequent aus der Perspektive der Armen und Entrechteten.
2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die EKD die Bundesregierung auffordert, das von der UN-Vollversammlung am 12.12.2008 beschlossene Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu unterzeichnen.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Impulspapier in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt/Abteilung II/Dezernat II.1
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Download der Broschüre:
www.ekir.de/dokumente